

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

1. Der Beförderungsvertrag wird nur zu den Bedingungen dieser AGB abgeschlossen und gilt nur für die im nachfolgenden Punkt 2. dieser AGB angeführten Anlagen. Widersprechende Bedingungen werden nicht akzeptiert. Diese AGB, die in der jeweils aktuellen Preisliste enthaltenen Tarifbedingungen, die behördlich genehmigten Beförderungsbedingungen und die im allgemeinen geltenden Regeln über das richtige Verhalten bei Benützung der in Punkt 2. angeführten Anlagen (z.B. Verhaltensregeln des Internationalen Skiverbandes (FIS-Regeln) Regeln für die Benützung von Rodelbahnen etc.) sowie die Datenschutzerklärung und die Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind Bestandteil des Beförderungsvertrages.

Diese AGB, die in der jeweils aktuellen Preisliste enthaltenen Tarifbedingungen, die Verhaltensregeln des Internationalen Skiverbandes (FIS), die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Bezug von Gutscheinen und Skipässen im Online-Shop sowie die Datenschutzerklärung und die Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind im Internet unter [www.laterns.net](http://www.laterns.net) für jedermann zugänglich und liegen überdies bei den Hauptkassen auf. Die Beförderungsbedingungen sind beim Zugang zu den Aufstiegshilfen angeschlagen und liegen ebenfalls bei den Hauptkassen auf. Die zulässige Art der Beförderung von Kindern ist in den Beförderungsbedingungen der einzelnen Aufstiegshilfen geregelt.

Mündliche Erklärungen sind nur insofern wirksam, als sie firmenmäßig schriftlich bestätigt werden. Angebote und Angaben in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten, Webpages, Apps, Social-media-Kanälen usw. sind freibleibend und unverbindlich und behält sich die Seilbahnen Laterns Gesellschaft m.b.H. Änderungen vor. Eine auch nur teilweise Reduktion des Fahrpreises gibt es dadurch nicht, da die Leistungen nur freibleibend angeboten werden.

Die Beförderung mit Bussen und anderen Straßenverkehrsmitteln zu bzw. von den Aufstiegshilfen, Skipisten, Skirouten und Funsporteinrichtungen ist nicht Bestandteil des Beförderungsvertrages und vom Entgelt für den Skipass nicht umfasst, sondern erfolgt zu den Bedingungen des jeweiligen Beförderers.

Fahrausweise für Fußgänger sind nur gültig für die Beförderung ohne die für das Abfahren auf Skiabfahrten geeignete Wintersportausrüstung. Fußgänger dürfen Skiabfahrten nicht betreten. Rodeln ist auf Skiabfahrten nicht gestattet.

Straßen, Wege, Steige und dergleichen sowie Spielplätze gehören nicht zu den Anlagen im Sinne des nachfolgenden Punkt 2. dieser AGB. Die Seilbahnen Laterns Gesellschaft m.b.H. (im Folgenden: das Bergbahnunternehmen) ist nicht deren Halter und für deren Zustand nicht verantwortlich.

Allfällige COVID-19-Schutzmaßnahmen sind jedenfalls zu beachten (siehe dazu insbesondere die Ausführungen unter Punkt 21. „Sonderregelung im Zusammenhang mit COVID-19 Schutzmaßnahmen“).

2. Die vom Bergbahnunternehmen betriebenen Aufstiegshilfen, Skipisten, Skirouten, Rodelbahnen, Funsporteinrichtungen und die Sommerrodelbahn werden im Folgenden zusammen als „Anlagen“ bezeichnet. Der Erwerb eines Skipasses (=jede Karte, gleich welcher Art, die zur Benützung einer Aufstiegshilfe berechtigt) bzw. einer Fahrkarte berechtigt den Erwerber zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Anlagen.

Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das gilt nicht für Personenschäden. Jedenfalls ausgeschlossen sind der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden.

Das Bergbahnunternehmen haftet nicht für Schäden, die nicht durch sein Fehlverhalten entstehen, insbesondere nicht für Schäden durch Fehlverhalten von Anlagenbenutzern oder anderer außenstehender Dritter.

Der konkrete Beförderungsvertrag wird nur für die Dauer der jeweils bekannt gegebenen Betriebszeiten und nur für die Nutzung der jeweils geöffneten Anlagen abgeschlossen. Außerhalb der jeweiligen Betriebszeiten und jeweils geöffneten Anlagen bestehen keine

vertraglichen Ansprüche und ist eine Nutzung nicht mehr zulässig. So bestehen jedenfalls auch keinerlei Haftungen außerhalb der ausdrücklich gekennzeichneten Skipisten und Skirouten.

Die Nutzung des freien Skiraums erfolgt auf eigene Verantwortung und auf eigenes Risiko des Nutzers und übernimmt das Bergbahnunternehmen für die Nutzung des freien Skiraums keinerlei Haftung. Im freien Skiraum erfolgen im allgemeinen keine Sicherungs- und Markierungsmaßnahmen (also keine Absicherungen, Kontrollen, Sperren, Wegweiser etc.); ausnahmsweise dennoch getroffene Maßnahmen sind freiwillig und begründen keinerlei Verpflichtung des Bergbahnunternehmens.

3. Die Benützung der Aufstiegshilfen (Seilbahn- und Liftanlagen) setzt den Besitz eines gültigen Skipasses bzw. einer gültigen Fahrkarte voraus. Der gültige Skipass bzw. die Fahrkarte berechtigt den Inhaber entsprechend dem definierten Berechtigungsumfang zur Benützung der am Nutzungstag in Betrieb stehenden Anlagen innerhalb der Geltungsdauer nach den Tarif- und Beförderungsbedingungen und diesen AGB.

Saisonskipässe sind gültig in dem in den Tarifbedingungen sowie im Internet unter [www.laterns.net](http://www.laterns.net) angegebenen Zeitraum in der Wintersaison eines jeden Jahres (Saisonzeitraum). Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen Anfangs- und Enddaten nicht um Fixtermine handelt und dass die tatsächlichen Anfangs- und Enddaten unter anderem etwa von der Witterung, den Schneeverhältnissen, behördlich angeordneten Maßnahmen, sonstigen unvorhersehbaren Umständen oder betrieblich notwendigen Maßnahmen sonstigen unvorhersehbaren Umständen, betrieblich notwendigen Maßnahmen oder auch von vom Bergbahnunternehmen nicht beeinflussbaren Umständen oder von wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Aspekten abhängen können. Bei einem späteren Saisonbeginn oder einem früheren Saisonende besteht kein Anspruch auf Rückvergütung und besteht kein Rechtsanspruch auf Anfangs- und/oder Endtermin einer Saison, ebenso wenig, wie dass über den gesamten Saisonzeitraum alle Anlagen in Betrieb sind. Für Saisonkarteninhaber besteht jedenfalls kein Anspruch auf Rückvergütung, wenn innerhalb des Saisonzeitraums zumindest an 60 Tagen Anlagen zur Nutzung zur Verfügung stehen.

Saisonskipässe berechtigen zur Nutzung der am Nutzungstag jeweils in Betrieb befindlichen Anlagen an 15 Tagen innerhalb des Saisonzeitraums. Das Bergbahnunternehmen erklärt sich jedoch – bis auf Widerruf – freiwillig dazu bereit, berechtigten Inhabern von Saisonskipässen auch über 15 Tage hinaus die Nutzung der Anlagen zu gestatten.

Mehrtageskipässe sind nur gültig an unmittelbar auf einander folgenden auf der Karte aufgedruckten Tagen.

Es gibt keine Verpflichtung, dass sämtliche Anlagen ständig zur Verfügung stehen. Das Angebot an nutzbaren Anlagen kann sich sowohl täglich als auch im Laufe des Tages ändern. Das jeweilige zur Verfügung stehende Angebot ergibt sich (tages)aktuell an den jeweiligen Kassen, an den Panoramatafeln sowie auch aus dem Internet. Die Einschränkung des Angebots an Anlagen sowie ein eingeschränktes Angebot an Anlagen führen zu keinem Anspruch auf Reduktion oder Rückvergütung des für einen Skipass bzw. für eine Fahrkarte bezahlten Entgelts. Schadenersatz- und Bereicherungsansprüche des Inhabers eines Skipasses bzw. einer Fahrkarte aus diesen Gründen sind ebenfalls ausgeschlossen.

Außerhalb der Wintersaison berechtigt der Erwerb einer Fahrkarte lediglich zur Benützung der Aufstiegshilfen (je nach Fahrkarte Berg- und/oder Talfahrt oder Fahrt mit der Sommerrodelbahn) oder der Sommerrodelbahn.

4. Das Bergbahnunternehmen schuldet dem Besitzer eines gültigen Skipasses bzw. einer gültigen Fahrkarte dann keine Leistung, wenn die Leistung aus nicht vom Bergbahnunternehmen zu vertretenden Gründen unmöglich oder unzulässig ist oder (einzelne oder alle) Anlagen gesperrt werden oder überfüllt sind oder das Angebot aus anderen Gründen eingeschränkt wird. Zu solchen Gründen zählen unter anderem und

beispielsweise neben witterungsbedingten Einflüssen (z.B. starker Wind, zu wenig oder zu viel Schnee, usw.) und Lawinengefahr auch Stillstandzeiten wegen Wartungsarbeiten oder technischer Störungen, höherer Gewalt, behördlich vorgeschriebener Stillsetzungen oder Sperren oder auch Stillstandzeiten und Sperren, die zwar nicht behördlich vorgeschrieben sind, aber aus wichtigen Gründen unerlässlich sind, etwa um die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit aller in Betracht kommenden Personen zu schützen, oder wegen vom Bergbahnunternehmen nicht beeinflussbarer (wirtschaftlicher, rechtlicher oder technischer) Umstände erfolgen. Eine (auch nur teilweise) Rückvergütung des für einen Skipass bzw. für eine Fahrkarte bezahlten Entgelts kommt nicht in Betracht. Im Übrigen ist Punkt 3. zu beachten.

5. Der Skipass bzw. die Fahrkarte ist nicht übertragbar. Der nachträgliche Umtausch gegen einen anderen Skipass bzw. eine andere Fahrkarte und die Änderung der Gültigkeitsdauer sind nicht möglich. Jeder Skipass- bzw. Fahrkarteninhaber ist verpflichtet, den Skipass bzw. die Fahrkarte so zu verwahren, dass Dritte auf den Skipass bzw. die Fahrkarte nicht missbräuchlich zugreifen können.

Skipässe bzw. Fahrkarten, die nicht an den Kassen des Bergbahnunternehmens gekauft wurden, verlorene Skipässe bzw. Fahrkarten sowie Skipässe bzw. Fahrkarten, die missbräuchlich erworben oder verwendet werden, werden gesperrt.

6. Bei Verkauf eines Skipasses bzw. einer Fahrkarte wird eine Depotgebühr (Kaution) für die Chip-Karte, auf der die Gültigkeitsdauer des Skipasses bzw. der Fahrkarte gespeichert ist, in Höhe von € 4.— eingehoben. Der eingehobene Betrag wird bei Rückgabe der unbeschädigten, funktionsfähigen Chip-Karte an den Überbringer ausgefolgt. Eine Überprüfung des Überbringers findet selbst dann nicht statt, wenn ein Überbringer mehrere Chip-Karten zurückgibt. Die Rücknahme von unbeschädigten, funktionsfähigen Chip-Karten erfolgt an den Kassen des Bergbahnunternehmens zu den jeweiligen Öffnungszeiten.

Eine Fehlfunktion eines Skipasses bzw. einer Fahrkarte ist umgehend an der nächstgelegenen Kasse zu melden. Spätere Reklamationen hinsichtlich Funktion und Verrechnung können nicht berücksichtigt werden.

7. Die Kontrolle der Gültigkeit der Skipässe bzw. der Fahrkarten sowie allenfalls in Anspruch genommener Ermäßigungen erfolgt bei den Tal- oder Bergstationen der Aufstiegshilfen, und zwar durch Lesegeräte und/oder durch die Mitarbeiter des Bergbahnunternehmens. Die Weisungen der Mitarbeiter des Bergbahnunternehmens sind zu befolgen; die Lesegeräte sind bestimmungsgemäß zu benutzen. Die Kontrolle der Gültigkeit der Skipässe bzw. der Fahrkarten sowie allenfalls in Anspruch genommener Ermäßigungen kann auch bei jeder Anlage, im Kassenbereich, im Skigebiet oder auf den Parkplätzen erfolgen. Auch hier ist der Skipass bzw. die Fahrkarte und ein allfälliger Ermäßigungsgrund den Mitarbeitern des Bergbahnunternehmens oder ausgewiesenen Kontrollorganen über deren Verlangen jederzeit vorzuweisen und sind die Weisungen dieser Kontrollorgane zu befolgen.

Jede versuchte oder tatsächlich erfolgte missbräuchliche Verwendung des Skipasses bzw. der Fahrkarte sowie die Umgehung der Lesegeräte oder Verweigerung der Befolgung von Weisungen der Kontrollorgane hat unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Konsequenzen den sofortigen entschädigungslosen Entzug des Skipasses bzw. der Fahrkarte, die Einhebung des in den Tarifbedingungen vorgesehenen Beförderungsentgelts sowie der in den Tarifbedingungen festgesetzten Pönale zur Folge.

8. Beim Kauf eines namensbezogenen Skipasses werden fallweise personenbezogene Daten des Karteninhabers (Vor- und Zuname, Adresse, etc.) und Kreditkarten- bzw. Kontodaten (bei Kauf mittels Kreditkarte) verarbeitet. Weiteres ist aus der Datenschutzerklärung und der Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Bergbahnunternehmens zu entnehmen.

Verantwortliche für die Datenverarbeitung, die hiermit ausdrücklich genehmigt wird, ist das Bergbahnunternehmen.

Zweck der Verarbeitung ist die Ausstellung des namensbezogenen Skipasses sowie die Zusendung von Informationen und Werbung über die Anlagen und Produkte des Bergbahnunternehmens.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der oben angeführten Daten ist die Erforderlichkeit für die Durchführung vertraglicher Maßnahmen und gegebenenfalls die gesondert erklärte Einwilligung des Karteninhabers. Diese Einwilligung kann der Karteninhaber jederzeit widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Die oben angeführten Daten werden an die Mitglieder von Kartenverbänden, die Axess AG und die Pay One GmbH als Zahlungsdienstleister übermittelt.

Der Karteninhaber hat nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit der Daten. Details dazu können aus der Datenschutzerklärung und der Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten entnommen werden. Verantwortlicher dieser Datenverarbeitung ist das Bergbahnunternehmen. Der Karteninhaber kann sich daher zur Ausübung seiner Rechte an diese Verantwortlichen wenden.

Der Karteninhaber hat das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde in der EU oder der Österreichischen Datenschutzbehörde in Wien zu beschweren, wenn ein Verstoß gegen Datenschutzrecht vermutet wird.

9. Bei manchen der Anlagen sind Web-Cams installiert. Diese Web-Cams nehmen in Echtzeit und ohne Ton den sie umgebenden Bereich (z.B. die Umgebung einer Bergstation, einen Ausschnitt einer Piste) auf. Die Bilddaten werden in Echtzeit sowohl im Fernsehen als auch auf der Website ([www.laterns.net](http://www.laterns.net)) und der mobilen Anwendung sowie auf Onlineportale und Social-Media-Portalen ausgestrahlt, um Gästen und Personen, die sich für das Skigebiet interessieren, einen aktuellen Eindruck von Wetter und Pistenbedingungen zu geben (Verarbeitungszweck).

Obwohl diese Web-Cams einen eher weiten Aufnahmebereich haben und Personen in den Aufnahmen daher nicht oder nur sehr schwer erkennbar sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Web-Cams Bilddaten als personenbezogene Daten erfassen. Wenn und soweit überhaupt personenbezogene Daten verarbeitet werden, bilden die berechtigten Interessen der Verantwortlichen, die darin bestehen, den Verarbeitungszweck zu erreichen, die Rechtsgrundlage dieser Datenverarbeitung und wird durch Abschluss des Beförderungsvertrages hiezu ausdrücklich die Genehmigung erteilt.

10. Bei Verstoß gegen diese AGBs, die Beförderungsbedingungen, bei Missachtung der Sperre von Skiabfahrten (z.B. wegen Lawinengefahr), des Skifahrverbots in Waldbereichen, jagdlichen oder anderen Sperrgebieten oder der FIS-Regeln kann der Ausschluss von der Beförderung erfolgen. In schwerwiegenden Fällen und bei wiederholtem Verstoß kann der ersatzlose Entzug des Skipasses bzw. der Fahrkarte und eine Strafanzeige bei der Behörde erfolgen.

Im Übrigen ist den Anordnungen der Mitarbeiter der Bergbahnunternehmen sowie der Pistenwacht Folge zu leisten.

11. Ungeachtet der übrigen Bestimmungen in diesen AGB besteht – mit Ausnahme der Nichtausnutzung nach Wintersportunfällen (siehe dazu im folgenden) – weiters auch dann kein Anspruch auf Rückerstattung oder Gutschrift des für den Skipass bzw. die Fahrkarte bezahlten Entgelts oder Verlängerung der Gültigkeit des Skipasses bzw. der Fahrkarte im Ausmaß der nicht erfolgten Ausnutzung, wenn die Beförderung aus Gründen unterbleibt, die in der Person des Karteninhabers gelegen und/oder in seiner Sphäre eingetreten sind und/oder die der Karteninhaber zu vertreten hat.

Zu den vom Karteninhaber zu vertretenden bzw. in seiner Person bzw. in seiner Sphäre gelegenen Gründen zählen unter anderem und beispielsweise die Nichtausnützung des Skipasses bzw. der Fahrkarte wegen Schlechtwetter, Krankheit, nicht aus Schiunfällen resultierender Verletzung, behördlich angeordneter Quarantäne, behördlich angeordneter Reisebeschränkungen und unvorhergesehener Abreise aber auch die Nichtausnützung des Skipasses bzw. der Fahrkarte oder die Nichtzulassung zu den Anlagen, weil der Karteninhaber allfällige Verpflichtungen einer Verordnung (zB Nachweis einer gültigen Impfung, gültigen Testung oder gültigen Genesung) nicht einhält.

Verlorene Skipässe bzw. Fahrkarten werden nicht ersetzt. Der Verlust eines Skipasses (ab 3 Tagen Gültigkeit) bzw. einer Fahrkarte, dessen Inhaber namentlich erfasst ist, kann jedoch bei den Kassen gemeldet werden. Bei Vorlage des Kaufbeleges und Nachweis der Identität (Ausweis) besteht die Möglichkeit, diese Skipässe bzw. Fahrkarten bei den Zutrittskontrollen zu sperren und eine Ersatzkarte bei Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr zu bekommen. Ohne Vorlage des Kaufbeleges und Nachweis der Identität können auch für personalisierte Skipässe bzw. Fahrkarten keine Ersatzkarten ausgestellt werden.

Eine Rückvergütung oder Gutschrift des für einen Skipass bzw. für eine Fahrkarte bezahlten Entgelts ist nur bei Verletzungen aus Wintersportunfällen möglich, die eine weitere Ausnützung des Skipasses bzw. der Fahrkarte verunmöglichen, und nur für Skipässe bzw. Fahrkarten mit einer Gültigkeitsdauer ab 2 Tagen. Eine aus diesem Grund erfolgte Rückvergütung ist eine Kulanzleistung, es besteht kein Rechtsanspruch darauf. Es gibt jedenfalls keine Rückvergütung für Begleitpersonen. Eine Verlängerung der Gültigkeit des Skipasses bzw. der Fahrkarte im Ausmaß der nicht erfolgten Ausnutzung findet nicht statt. Eine solche allfällige kulante Rückvergütung erfolgt ab der Letztverwendung des Skipasses (frühestens jedoch ab dem ersten Tag nach dem Unfall), sofern der Skipass bzw. die Fahrkarte nach dem Unfall nicht mehr benützt wird. Der Kassabeleg und ein ärztliches Attest über die Unmöglichkeit der weiteren Ausnutzung des Skipasses sind vorzulegen.

12. Für das Verhalten der Fahrgäste vor, während und nach der Beförderung gilt:

**a.** Die Fahrgäste haben sich so zu verhalten, dass dadurch die Sicherheit des Seilbahnbetriebes und der Fahrgäste nicht gefährdet sowie die Ordnung und der Betriebsablauf nicht gestört werden.

**b.** Die Fahrgäste dürfen nur die bestimmungsgemäß der Allgemeinheit oder den Fahrgästen geöffneten Bahnanlagen und Räume in den Stationen betreten.

**c.** Das Ein- und Aussteigen ist nur an den hierfür bestimmten Stellen zulässig.

**d.** Personen, die beim Ein- und Aussteigen Hilfe wünschen, haben dies dem Stationsbediensteten ausdrücklich bekannt zu geben.

**e.** Wird während der Fahrt die Aufstiegshilfe stillgesetzt, so haben sich die Fahrgäste ruhig zu verhalten und die Anordnungen der Seilbahnbediensteten abzuwarten.

**f.** Das Heraushalten oder das Abwerfen von Gegenständen während der Fahrt ist untersagt.

**g.** Nach Beendigung der Fahrt ist der Ausstiegsbereich in der angezeigten Richtung zügig zu verlassen.

**h.** Die Schließbügel der Sessel dürfen bei der Einfahrt in die Stationen nicht vorzeitig geöffnet werden. Die entsprechende Signalisation bei der Einfahrt in die Bergstation ist zu beachten und zu befolgen.

**i.** Die für Fahrgäste der Aufstiegshilfe maßgeblichen, in der Regel durch Symbolschilder erkennbar gemachten Verbote, Gebote und Hinweise sind genauestens zu beachten.

**j.** Den Anordnungen der Mitarbeiter der Bergbahnunternehmen sowie der Pistenwacht Folge zu leisten.

**k.** Die Fahrgäste sind verpflichtet, die jeweils verordneten Maßnahmen der zuständigen Behörden betreffend die Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 einzuhalten.

Im Übrigen regeln die bei den einzelnen Aufstiegshilfen kundgemachten Beförderungsbedingungen das Verhalten vor, während und nach der Beförderung. Ein Verstoß gegen diese Verhaltensregeln oder die Beförderungsbedingungen kann auch haftungsrechtliche Folgen und den entschädigungslosen Entzug des Skipasses nach sich ziehen.

13. Die Verhaltensregeln des Internationalen Skiverbandes (FIS) und die Rodelregeln des KfV haben uneingeschränkte Gültigkeit. Grobe Verstöße gegen diese Verhaltensregeln oder rücksichtsloses Verhalten berechtigen das Bergbahnunternehmen zum entschädigungslosen Entzug des Skipasses bzw. der Fahrkarte und zum Verbot der weiteren Benützung der Anlagen und können überdies haftungs- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

14. Das Befahren, Betreten oder Benutzen gesperrter Anlagen ist verboten und strafbar. Das Befahren der Wälder sowie anderer Sperrgebiete ist verboten. Zuwiderhandlungen können den ersatzlosen Entzug des Skipasses bzw. der Fahrkarte sowie haftungs- und strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

15. Ab der letzten Kontrollfahrt unmittelbar nach der letzten Bergfahrt sind sämtliche Anlagen, insbesondere auch Skipisten, Skirouten und Rodelbahnen unter anderem wegen der von den Instandhaltungsarbeiten ausgehenden Gefahren (Einsatz von Pistenfahrzeugen, Seilwinden, Schneeerzeugern, Freiliegen von Kabeln und Schläuchen, Arbeiten an Zäunungen und Leiteinrichtungen etc.) gesperrt. Während dieser Sperrzeiten findet keine Gefahrensicherung statt. Anweisungen der Mitarbeiter des Bergbahnunternehmens sowie der Pistenwacht, die im Interesse der Vermeidung von Gefahrenlagen erfolgen, ist uneingeschränkt Folge zu leisten.




16. Bei Lawinengefahr werden Anlagen, insbesondere auch Skipisten, Skirouten und Rodelbahnen gesperrt und dürfen daher weder befahren noch betreten werden. Personen, die sich in Gebiete außerhalb der gesicherten und geöffneten Skipisten und Skirouten begeben, haben zur eigenen Sicherheit die erforderlichen Informationen über Lawensprengungen bei der Betriebsleitung einzuholen.

17. Der Einsatz von Pistenfahrzeugen auch während des Skibetriebes ist unerlässlich. Von diesen Geräten ist ein entsprechender Sicherheitsabstand einzuhalten; auf Steilhängen darf oberhalb von Pistenfahrzeugen aufgrund allenfalls gespannter Seile gar nicht und unterhalb von Pistenfahrzeugen nur bei Einhaltung eines so ausreichenden Sicherheitsabstandes gequert werden, dass sowohl beim Abrutschen des Pistenfahrzeugs als auch bei einem Sturz des Querenden eine Kollision ausgeschlossen ist. Besonders an unübersichtlichen Stellen, in schmalen Passagen und auf Ziehwegen ist eine solche Fahrweise zu wählen, dass entgegenkommenden Pistenfahrzeugen ausgewichen werden kann.



18. Der Einsatz der Pistenrettung ist kostenpflichtig und für die Bergung und den Transport nach Unfällen ist an den Leistungserbringer ein Bergkostenbeitrag zu leisten, der im Preis des Skipasses nicht enthalten ist. Im Falle eines Unfalles entscheidet die Pistenrettung, welche Maßnahmen vorzunehmen sind.

19. Die Skiabfahrten sind wie folgt eingeteilt:

**a.) Skipisten:** Diese sind markiert, nach Möglichkeit präpariert, kontrolliert und vor atypischen alpinen Gefahren, insbesondere vor Lawinengefahr, gesichert. Der Schwierigkeitsgrad der jeweiligen Skipiste ist wie folgt kenntlich gemacht:

-  leicht
-  mittel
-  schwer

**b.) Skirouten:** Diese sind markiert und vor Lawinengefahren gesichert, werden aber nur fallweise präpariert und nicht kontrolliert. Die jeweilige Skiroute ist wie folgt kenntlich gekennzeichnet:

-  Skiroute
-  Skiroute extrem

20. Der vereinbarte Erfüllungsort und Gerichtsstand aus diesem Vertragsverhältnis ist Laterns. Auf Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechtes anzuwenden. Authentische Vertragssprache ist die deutsche Sprache.

Das Bergbahnunternehmen hat sich keinem alternativen Streitbeilegungsverfahren unterworfen und nehmen an solchen Verfahren nicht teil.

### **21. Sonderregelung im Zusammenhang mit COVID-19 Schutzmaßnahmen in der Wintersaison 2022/23: :**

In der Wintersaison 2022/23 gelten zusätzlich und neben den oben angeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende Sonderregeln, deren Nichteinhaltung unter anderem zum entschädigungslosen Entzug des Skipasses führen kann:

1. Die Fahrgäste haben sich selbst über den Inhalt der jeweils gültigen Bestimmungen zum Schutz vor COVID-19 im Hinblick auf die Benutzung von Seilbahnen in Kenntnis zu setzen, diese Bestimmungen einzuhalten und zu befolgen und – sollte die Nichteinhaltung der bezüglichen Bestimmungen dazu führen, dass ein Skipass bzw. eine Fahrkarte nicht, nicht mehr oder nicht vollständig genutzt werden kann - keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Gutschrift des für den Skipass bzw. die Fahrkarte bezahlten Entgelts. Im Übrigen ist das Bergbahnunternehmen bei einem Verstoß eines Fahrgastes gegen diese Bestimmungen berechtigt, einen bereits ausgegebenen Skipass bzw. eine ausgegebene Fahrkarte zu sperren und die Benutzung der Anlagen zu untersagen. Ein Anspruch auf gänzliche oder auch nur teilweise Rückvergütung des für den Skipass bzw. die Fahrkarte bezahlten Entgelts besteht diesfalls nicht. Auch können Fahrgäste, die diese Bestimmungen nicht einhalten, von der Beförderung ausgeschlossen werden.
2. Davon abgesehen dürfen Skipässe bzw. Fahrkarten vom Fahrgast jedenfalls nur benutzt werden, wenn der Fahrgast zum Zeitpunkt der jeweiligen Benutzung die jeweils geltenden Bestimmungen zum Schutz vor COVID-19 einhält.
3. Unabhängig davon sind weiters die an den Kassen, Zu- und Abgängen zu den Anlagen, im Internet und im Infokanal kundgemachten Verhaltensanordnungen zum Schutz vor COVID-19 einzuhalten.

22. Für die Benützung der Sommerrodelbahn gelten neben den vorstehend angeführten AGB und den beim Einstieg der Sommerrodelbahn angeschlagenen Beförderungsbestimmungen noch folgenden Sonderbestimmungen:

1. Die Beförderungsbedingungen sind ein Bestandteil des Beförderungsvertrages. Sie gelten für die Beförderung von Personen bergwärts sowie für das Verhalten bei der Benützung der Bergabbahn.
2. Die Erfüllung des Beförderungsvertrages und damit die Wirksamkeit der vorliegenden Beförderungsbedingungen beginnt mit dem Erreichen und endet mit dem Verlassen der dem Betrieb der Sommerrodelbahn gewidmeten Bereiche.
3. Mit dem Kauf des Fahrausweises anerkennt der Fahrgast die nachstehenden Bestimmungen und verpflichtet sich, dieselben einzuhalten.
4. Ein Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen kann auch haftungsrechtliche Folgen nach sich ziehen.

5. Der Betreiber übernimmt die Beförderung von Fahrgästen und gestattet die Benützung der Bergabbahn, wenn
  - a) den geltenden Rechtsvorschriften und Beförderungsbedingungen sowie den im Interesse von Sicherheit und Ordnung getroffenen Anordnungen des Betreibers entsprochen wird und
  - b) die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die der Betreiber nicht abzuwenden und denen er auch nicht abzuwenden vermag.
6. Personen, die z. B. aufgrund von körperlichen oder geistigen Einschränkungen nicht ordnungsgemäß auf der Rodel Platz nehmen oder diese nicht ordnungsgemäß bedienen können, sind von der Fahrt aus Sicherheitsgründen auszuschließen. Gegebenenfalls ist eine Benützung in der Begleitung von Fachkräften bzw. einer Vertrauensperson möglich, die dann die Verantwortung für die Benutzer übernimmt.
7. Aufgrund der vorhandenen Betriebsweise dürfen Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, welche die Ausübung des Rodelsports evtl. negativ beeinflussen sowie Schwangere nicht mitfahren.
8. Personen, die unter Einfluss von Rauschmitteln (Alkohol, Drogen, sinnesbeeinflussende Medikamente, usw.) stehen, dürfen die Anlage nicht benutzen.
9. Der Fahrausweis ist auf Verlangen zur Kontrolle bzw. Entwertung vorzulegen. Befindet sich der Fahrausweis in einem Zustand, in dem seine Gültigkeit nicht mehr feststellbar ist, ist ein neuer Fahrausweis zu lösen.
10. Ein Fahrgast, der nach Fahrtritt ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, hat unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung neben dem Fahrpreis das in den Tarifbestimmungen festgesetzte zusätzliche Entgelt zu entrichten. Als Fahrtritt gilt das Betreten und Verlassen der Kontrollzone.
11. Bei versuchter oder erfolgter missbräuchlicher Verwendung eines Fahrausweises wird unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Verfolgung derselbe entschädigungslos eingezogen und das in den Tarifbestimmungen festgesetzte zusätzliche Entgelt eingehoben.
12. Verweigert der Fahrgast die sofortige Bezahlung des Fahrpreises oder des zusätzlichen Entgeltes, sind die Bediensteten des Betreibers berechtigt, von ihm die Ausweisleistung zu verlangen und ihn von der Fahrt auszuschließen.
13. Für das Verhalten der Fahrgäste vor, während und nach der Beförderung sowie der Benützung der Bergabbahn gilt:
  - a) Die Fahrgäste haben sich so zu verhalten, dass dadurch die Sicherheit des Betriebes und anderer Fahrgäste nicht gefährdet sowie die Ordnung und der Betriebsablauf nicht gestört werden.



- b) Das Betreten der Anlage ist nur an den dafür bestimmten Zugängen gestattet.
  - c) Die angegebenen Startintervalle sind zu befolgen.
  - d) Kommt ein Fahrgast zu Sturz, so hat er möglichst rasch die Fahrbahn zu verlassen und den Rollwagen aus dieser zu entfernen.
  - e) Hinweisschilder beachten und auf den nächsten Bahnabschnitt konzentrieren.
  - f) Bei Nässe ist die Bahn gesperrt. Falls Regen während der Fahrt einsetzt, ist die Fahrt unverzüglich zu unterbrechen, die Fahrbahn zu räumen und den Rollwagen aus dieser zu entfernen.
  - g) Die Anlage wird grundsätzlich auf eigenes Risiko des Fahrgastes benutzt. Insbesondere hat der Fahrgast selbst die geeignete Geschwindigkeit so zu wählen, dass er sich weder selbst noch andere gefährdet. Nicht zu langsam fahren.
  - h) Der Mindestabstand zum Vorausfahrenden beträgt 25 m.
  - i) Das Anhalten und Verweilen in der Fahrbahn ist strengstens verboten.
  - j) Das Herausstrecken der Arme und Beine bzw. das Herauslehnen aus der Rodel ist untersagt, sowie das Berühren der Fahrbahn ist strengstens verboten; der Fahrgast hat die Hände ausnahmslos am Bremshebel zu belassen. Der Größere sitzt immer hinten. Der Fahrer muss freie Sicht haben.
  - k) Fahrer: Hand/Hände immer an den Bremshebel (n).
  - l) Das Rauchen ist während der Fahrt verboten.
  - m) Die Benutzung der Anlage ist nur mittels der vorgesehenen Rodel gestattet.
  - n) Den Oberkörper immer in Fahrtrichtung – nicht umdrehen, nicht liegen, nicht knien oder nicht stehen.
  - o) Der Fahrer muss in der Lage sein die Bedienelemente über die gesamte Fahrzeit zu betätigen.
  - p) Rücksichtsvolle Fahrweise einhalten (z. B. rechtzeitiges Bremsen, Mindestabstände einhalten, am Bahnende mit Schrittgeschwindigkeit einfahren, Geschwindigkeit so wählen, dass man weder sich noch andere gefährdet).
  - q) Nicht zu langsam fahren, nur im Notfall anhalten.
14. Das Befahren der Bahn ist nur unter bestimmungsgemäßer Benutzung der Sicherheitseinrichtungen an der Rodel bei der Bergabbahn und dem Bergauftransport erlaubt.
15. Kinder unter 3 Jahren dürfen die Bahn nicht benützen. Kinder unter 8 Jahren dürfen die Bahn nur zusammen mit älteren Personen (über 8 Jahre), welche mit der Bahn vertraut gemacht worden sind und die Verantwortung durch eine aufsichtspflichtige Person übertragen bekommen haben, auf zweisitzigen Schlitten benützen.
16. Die Rodel darf maximal mit 150 kg beladen werden.
17. Das zulässige Gesamtgewicht einer Rodel beträgt 175 kg.
18. Tiere sowie Schirme, Stöcke und andere sperrige, spitze oder lose Gegenstände dürfen nicht mit in die Rodel genommen werden.
19. Lose Kleidungsstücke (Gürtel, Schals, Schuhbäder usw.) sowie Zöpfe nicht in die Nähe der Fahrbahn bzw. Laufräder der Rodel bringen.

20. Die Benutzung von Mobiltelefonen, Fotoapparaten oder sonstigen elektrischen Geräten während der Fahrt ist untersagt. Das Filmen der Fahrt ist ebenfalls untersagt.
21. Jedes Queren der Fahrbahn ist außer an den hierfür vorgesehenen Stellen (Brücken) verboten.
22. Unfälle oder Schäden, die der Benutzer bei seiner Beförderung erleidet, sind dem Personal unverzüglich bekanntzugeben.
23. Es ist verboten, die Anlage, die Betriebseinrichtung und die Rodel zu beschädigen, Fahrthindernisse zu schaffen, die Anlage unbefugt in Bewegung zu setzen, die dem Betrieb oder Verhütung von Unfällen dienenden Einrichtungen unbefugt zu betätigen oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.
24. Die Benutzer dürfen nur an den dazu bestimmten Stellen die Fahrt beginnen und beenden.